

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 586

Private Gewalt im politischen Meinungskampf

Zugleich ein Beitrag zur Legitimität des Staates

Von

Walter Schmitt Glaeser

Zweite, ergänzte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

WALTER SCHMITT GLAESER

Private Gewalt im politischen Meinungskampf

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 586

Private Gewalt im politischen Meinungskampf

Zugleich ein Beitrag zur Legitimität des Staates

Von

Prof. Dr. Walter Schmitt Glaeser

**unter Mitwirkung von
Dr. Hans-Detlef Horn**

Universität Bayreuth

Zweite, ergänzte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schmitt Glaeser, Walter:

Private Gewalt im politischen Meinungskampf : zugleich ein Beitrag zur Legitimität des Staates / von Walter Schmitt Glaeser. Unter Mitw. von Hans-Detlef Horn. – 2., erg. Aufl. – Berlin : Duncker und Humblot, 1992

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 586)

ISBN 3-428-07520-X

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-07520-X

Die Bedrohung der Freiheit in der modernen Gesellschaft kommt nicht vom Staat, wie der Liberalismus annimmt, sondern von der Gesellschaft.

Hannah Arendt, *Vita activa* (1960), S. 331.

Wenn die Willkür und die Gesetzlosigkeit frech und dreist ihr Haupt zu erheben wagen, so ist dies immer ein sicheres Zeichen, daß diejenigen, welche berufen waren, das Gesetz zu verteidigen, ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind.

Rudolf von Jhering, *Der Kampf ums Recht* (1872), S. 26.

Vorwort zur 2. Auflage

In den knapp zwei Jahren seit dem Erscheinen der 1. Auflage hat sich nichts ereignet, was eine konzeptionelle Überarbeitung des Buches erfordert hätte. Im Jahre 1991 eröffnete sich aber mit Vehemenz ein neues Feld tiefgreifend-menschenverachtender Gewalttätigkeiten vornehmlich jugendlicher Täter gegen Ausländer bzw. Asylbewerber, Wirtschafts- oder genauer Armutsflüchtlinge, zum Teil auch gegen Personen und Einrichtungen der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte in Deutschland sowie gegen deutschstämmige Aussiedler. Diese deprimierende Entwicklung bedurfte einer ausführlichen Schilderung und einer wenigstens vorläufigen Bewertung. Auch die Fortsetzung linksextremistischer Gewalttaten mußte angemessene Berücksichtigung finden, so daß vor allem im 2. Kapitel Ergänzungen vorzunehmen waren. Neuerschienene Literatur und Rechtsprechung wurden eingearbeitet.

Mein Assistent, Herr Dr. Hans-Detlef Horn, hat mir auch bei der Herstellung der 2. Auflage wertvolle Hilfe geleistet. Dafür möchte ich ihm herzlich danken. Sehr zu danken habe ich ebenso wiederum meiner Sekretärin, Frau Marlen Eckenberger, die mit vorbildlicher Genauigkeit die mühevoll Erstellung der Reinschrift besorgte.

Bayreuth, im Mai 1992

Walter Schmitt Glaeser

Vorwort zur 1. Auflage

Nie wieder Gewalt gegen einen demokratischen Rechtsstaat anzuwenden oder zuzulassen – dies war einer der nationalen Schwüre der Deutschen in der Bundesrepublik nach dem 2. Weltkrieg und eine der Folgerungen aus schmerzvoll geborenen Erkenntnissen um den Niedergang der Weimarer Republik. Seit über zwanzig Jahren wird dieser Schwur immer und immer wieder gebrochen, mit verteuft gutem Gewissen, nicht nur von Randgruppen, häufig unter Duldung, nicht selten sogar mit Billigung der für unseren freiheitlichen Rechtsstaat Verantwortlichen und flankiert von Rechtfertigungsideologien sich als "progressiv" gerierender Wissenschaftler und Richter. Ende 1987 hat die Bundesregierung eine "Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission)" konstituiert, die am 16. Januar dieses Jahres ihr Gutachten vorgelegt hat. Es enthält auch eingehende und umfangreiche Überlegungen zur politisch motivierten Gewalt. Der Bericht, seine Analysen und seine Vorschläge zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt, ist eine deprimierende Bilanz, aber auch ein Dokument der Besinnung und der Hoffnung. Mit aller Entschiedenheit betont die Kommission: "Es muß alles getan werden, um die Öffentlichkeit bzw. Bevölkerung zu überzeugen, daß Gewalttätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland weder zu heroisieren noch juristisch, ideologisch oder politisch zu rechtfertigen, sondern ohne Wenn und Aber abzulehnen ist." Freilich: Der Wunsch der Kommission, "daß die Ergebnisse ihrer Arbeit konstruktiv aufgenommen und nicht in die Freund-Feind-Schablonen der parteipolitischen Auseinandersetzungen eingeordnet werden", dürfte sich kaum erfüllen. So meint etwa *Heribert Prantl* schon einen (!) Tag nach der Vorlage des Gutachtens in der Süddeutschen Zeitung (vom 17.1.1990) feststellen zu müssen, es sei "mit dem polizeistaatlichen Griffel geschrieben", und die Analysen, die sich mit der politisch motivierten Gewalt beschäftigten, krankten "an einer Dramatisierung der Situation". Diese Äußerung ist symptomatisch für die Einstellung gewisser Kreise in unserem staatlichen Gemeinwesen, die – aus welchen Gründen auch immer – die Augen vor der Wirklichkeit verschließen und die Gefahren nicht wahrnehmen

(wollen), die unserer freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie durch die politisch motivierte Gewalt erwachsen. Die Verharmlosung gewalttätiger Ausschreitungen in politics gehört zu einer der wichtigsten Strategien der Gewaltrechtfertiger. Die vorliegende Abhandlung begnügt sich daher nicht mit einer bloßen Registrierung privater Gewaltsamkeiten der letzten zwanzig Jahre, sondern bemüht sich um eine exemplarische Dokumentation tätlicher Angriffe auf unsere Republik, vor allem anhand von Berichten in der seriösen Presse (2. Kap., A). Ein weiterer Akzent liegt auf der schematischen Aufbereitung der geistigen Angriffe (2. Kap., B), die bedauerlicherweise auch Realität sind. Spätestens hier erweist sich das Problem des staatlichen Gewaltmonopols und der bürgerlichen Friedenspflicht als Phänomen staatlicher Legitimität. Diesen Grundfragen ist das 3. Kapitel gewidmet. Das 4. Kapitel über die Voraussetzungen und Strategien für eine effektive Gewaltverhinderung beschränkt sich auf einige wenige Aspekte. Die hier angesprochenen Fragen können aus juristischer Sicht nur sehr bedingt beantwortet werden; außerdem hat die (Anti-)Gewaltkommission der Bundesregierung vor allem die Verhinderung und Bekämpfung gerade auch der politisch motivierten Gewalt eingehend behandelt.

Es ist mir ein besonderes Anliegen, Herrn Dr. Hans-Detlef Horn für seine wertvolle Hilfe bei der Abfassung der Schrift herzlich zu danken. Die von ihm geleistete Unterstützung ging weit über eine bloße Assistenz hinaus. Er ist daher im Titelblatt auch ausdrücklich als Mitarbeiter genannt. Sehr zu danken habe ich auch meiner Sekretärin, Frau Marlen Eckenberger, die mit viel Fleiß und Akkuratess die Reinschrift erstellt hat.

Bayreuth, im Juli 1990

Walter Schmitt Glaeser

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	15
Einleitung	19
<i>1. Kapitel</i>	
Idee und Funktion des Volkswillensbildungsprozesses	26
A. Die Grundrechte als Basis eines freien und offenen Prozesses der Volkswillensbildung	26
B. Die verfassungstheoretische Einordnung	27
I. Volkswillensbildung und Volkswahl	27
II. Die integrierende Wirkung des Volkswillensbildungsprozesses und seine Friedensfunktion	29
<i>2. Kapitel</i>	
Die gegenwärtige Situation: Zunahme politisch motivierter Privatgewalt und Versuche ihrer Rechtfertigung	32
A. Die tätlichen Angriffe	33
I. Terroristische Gewalt	33
1. Linker und rechter Terror: die Extreme berühren sich	34
2. Eindeutige Ablehnung durch die Bevölkerung	41
II. Gewalttaten anderer Art und Mischformen	41
1. Schwerpunkt "Demonstrationen"	42
2. Tarifaueinandersetzungen als neues Feld der Gewalttätigkeiten	48
3. Die exterritorialen Räume	52

4.	Richterliche Privatgewalt – die Pervertierung des Rechtsstaats	60
B.	Die geistigen Angriffe	61
I.	In der wissenschaftlichen Literatur	62
1.	Das Grundscheema	63
2.	Die "Lehre" von der "strukturellen Gewalt"	65
3.	Der "Ausweg" Gewalt	69
II.	In der Rechtsprechung	75
1.	Die Rechtsprechung der Strafgerichte	76
2.	Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	80
a)	Die Brokdorf-Entscheidung	80
b)	Die Sitzblockaden-Entscheidung	99
III.	In der Politik	116
1.	Die Behandlung politisch motivierter Gewalt unterhalb der Schwelle des Terrorismus	116
a)	Die Massenmedien	116
b)	Die Kirchen	121
c)	Die Gewerkschaften	124
d)	Die politischen Amtsträger	126
2.	Die Behandlung politisch motivierter terroristischer Aktionen	131

3. Kapitel

Die Legitimität der Staatsmacht, das staatliche Gewaltmonopol und die Friedenspflicht des Bürgers

	135	
A.	Die legitime Macht als die Basis des modernen Staatswesens	140
I.	Der (Grund-)Typus "moderner Staat"	141
II.	Die Strukturprinzipien des modernen Staates: Einheit und Legitimität	142
1.	Das Prinzip der Einheit	143
2.	Das Prinzip der Legitimität	150
III.	Die Legitimation des Staates als Frage seiner Anerkennungswürdigkeit	153
1.	Legitimität als materiale Rationalität und rechtliche Kategorie	153
2.	Die Grundlegung des Staates in ethischen Wertsetzungen	159

3.	Die Hüter der Legitimität	163
4.	Gesichtspunkte der Legitimität	167
IV.	Die Legitimität der Staatsmacht und staatliche Gewalt	170
1.	Das Übel der Gewalt und ihrer Rechtfertigung	170
2.	Zum Verhältnis von Macht und Gewalt	175
3.	Die Struktur der Machteinheit und das staatliche Gewaltmonopol	179
B.	Die existentielle und essentielle Legitimität des (Verfassungs-)Staates	183
I.	Der Ursprung staatlicher Macht: Frieden und Sicherheit als Dokumente der Zivilisation	184
1.	Die Entwicklungslinien des modernen Staates	184
2.	Die Idee des Entstehungsgrundes	187
II.	Echter Friede und echte Sicherheit als Essenz legitimer Staatsmacht	197
1.	Das Recht zum Widerstand als Äquivalent	198
2.	Essentielle Legitimität im modernen und rechtsstaatlich-demokratisch verfaßten Staat	202
C.	Insbesondere: Das demokratische Mehrheitsprinzip	209
I.	Funktion und Legitimität	209
1.	Das Mehrheitsprinzip als Instrument zur Entdeckung des wirklichen Volkswillens	209
2.	Die Gegenposition: Wahrheit statt Mehrheit	211
3.	Selbstbestimmung statt Wahrheitsfindung	215
4.	Demokratie verlangt auch Schutz der Mehrheit	219
II.	Friedenspflicht und Gewaltfreiheit im Prozeß legitimer Machtbildung	221
1.	Die Bedeutung der Friedlichkeit im Volkswillensbildungsprozeß	221
2.	Der Begriff der Unfriedlichkeit	224

4. Kapitel

**Voraussetzungen und Strategien
für eine effektive Gewaltverhinderung** 230

A.	Notwendige Grunderkenntnisse	231
I.	Die eigentliche Bedrohung der Freiheit kommt von der Gesellschaft	231

II.	Die Gewalt ist eine Eigenproduktion unserer staatlichen Gemeinschaft.	236
III.	Dialog, Partizipation und Erziehung zur Staatlichkeit	238
B.	Mögliche Gegenstrategien und ihre Instrumente	243
I.	Familie und Schule als zentrale Orte der Erziehung zur Gewaltlosigkeit	243
II.	Öffentlichkeitsarbeit als politischer Aufklärungs- und Bildungsauftrag	245
III.	Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Vorbilder und Orientierungsträger	246
IV.	Soziale Kontrolle durch den Bürger	247

Literaturverzeichnis

249

Abkürzungsverzeichnis

A.A.	=	Anderer Ansicht
a.a.O.	=	am angegebenen Ort
Abs.	=	Absatz
AfP	=	Archiv für Presserecht
AG	=	Amtsgericht
AL	=	Alternative Liste
Anm.	=	Anmerkung
AöR	=	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	=	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	=	Artikel
BayObLG	=	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVBl.	=	Bayerische Verwaltungsblätter
Bd.	=	Band
BGH	=	Bundesgerichtshof
BGHSt	=	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BR	=	Bundesrepublik
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	=	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	=	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	=	beziehungsweise
CDU	=	Christlich-Demokratische Union
CSU	=	Christlich-Soziale Union
DAG	=	Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
DDR	=	Deutsche Demokratische Republik
ders.	=	derselbe
DGB	=	Deutscher Gewerkschaftsbund
d.h.	=	das heißt
dies.	=	dieselbe(n)
DKP	=	Deutsche Kommunistische Partei

DÖV	=	Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ	=	Deutsche Richterzeitung
DVBl.	=	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EvStL	=	Evangelisches Staatslexikon
evtl.	=	eventuell
f.	=	folgende (Seite)
FAZ	=	Frankfurter Allgemeine Zeitung
F.D.P.	=	Freie Demokratische Partei
ff.	=	fortfolgende (Seiten)
FN	=	Fußnote
FR	=	Frankfurter Rundschau
GG	=	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
h.M.	=	herrschende Meinung
Hrsg. / hrsg.	=	Herausgeber / herausgegeben
i.d.R.	=	in der Regel
IG	=	Industriegewerkschaft
i.S.d.	=	im Sinne des / der
i.V.m.	=	in Verbindung mit
insbes.	=	insbesondere
i.w.S.	=	im weiteren Sinne
JA	=	Juristische Arbeitsblätter
JbRSoz.	=	Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie
JöR	=	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JR	=	Juristische Rundschau
JuS	=	Juristische Schulung
JZ	=	Juristenzeitung
Kap.	=	Kapitel
KG	=	Kammergericht
KJ	=	Kritische Justiz
LG	=	Landgericht
MDR	=	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.(w., z.)N.	=	mit (weiteren, zahlreichen) Nachweisen
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	=	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	=	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	=	Oberlandesgericht

PVS	=	Politische Vierteljahresschrift
RAF	=	Rote Armee Fraktion (terroristische Vereinigung)
RdNr(n).	=	Randnummer(n)
RiA	=	Das Recht im Amt
S.	=	Seite
sc.	=	scilicet
SED	=	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
Sp.	=	Spalte
SPD	=	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StA	=	Staatsanwaltschaft
StGB	=	Strafgesetzbuch
SZ	=	Süddeutsche Zeitung
u.a.	=	und andere(s), unter anderem / anderen
u.ä.	=	und ähnliche(s)
UPR	=	Umwelt- und Planungsrecht
usw.	=	und so weiter
VersG	=	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. III 2180-4)
vgl.	=	vergleiche
VVDStRL	=	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
wib	=	Woche im Bundestag
z.B.	=	zum Beispiel
Zeitschr. f. ev. Ethik	=	Zeitschrift für evangelische Ethik
ZBR	=	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZfP	=	Zeitschrift für Politik
ZParl.	=	Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZRP	=	Zeitschrift für Rechtspolitik
z.T.	=	zum Teil

Einleitung

Das ist keine Gedächtnisschrift für den Rechtsstaat. Aber es gibt gefährliche Symptome, die zu einer raschen Erosion unseres freiheitlichen Gemeinwesens führen können. Besonders beunruhigend ist die schwindende Akzeptanz des staatlichen Gewaltmonopols und der bürgerlichen Friedenspflicht. Bei allzuvielen Bürgern unserer Republik sitzt die Gewalt locker, wenn es um die Durchsetzung ihrer Interessen geht¹. Vor allem die politisch motivierte Gewalt hat seit Ende der 60er Jahre besorgniserregend zugenommen. Immer öfter wird versucht, mit Gewalt zu erzwingen, was man mit Argumenten nicht erreicht oder nicht erreichen zu können glaubt².

Natürlich gibt es auch Motive, Ursachen und Erklärungen für die Anwendung politisch motivierter Gewalt. Sieht man von jenen ab, die Gewalt um der Gewalt willen ausüben und daher jede Gelegenheit nutzen, um ihren kriminellen Energien freien Lauf zu lassen, denen es allein auf die Sachbeschädigung und die Verletzung von Menschen ankommt, gleichgültig in welchem Rahmen sich solche Gewalttätigkeiten verwirklichen lassen, ob in Fußballstadien oder aus Anlaß politischer Demonstrationen³ (irrationale Gewalt), so dürften es neben Desorientierungen, Kommunikationsschwierigkeiten, Zukunftsängsten und falschen oder mißverstandenen Vorbildern vor allem zwei Beweggründe sein, die zu Gewaltsamkeiten als Mittel der

¹ Das Recht, so konstatiert *H. Tröndle* (Die Vernachlässigung und die Ausbeutung des Rechtsstaates, S. 35), wird allenthalben nur noch dann anerkannt, "wenn es mit den eigenen oder Gruppeninteressen konform geht. Das 'Recht an sich' oder gar seine Autorität und Würde ist wenig gefragt. In der Ausprägung von 'law and order' ist es extrem negativ belegt und Gegenstand von Hohn und Häme...".

² Dazu statt vieler *H. Oberreuter*, Gewalt und Politik, S. 171 ff. m.w.N. – Die Tatsache, daß die meisten der westlichen Demokratien seit Ende der 60er Jahre eine "Renaissance der Gewalt" erleben (*U. Matz*, Politik und Gewalt, S. 7), macht die Sache nicht besser. Vgl. dazu *W. J. Mommsen*, Nichtlegale Gewalt und Terrorismus, S. 441 ff. – Zum Gewaltpotential in den Ländern der EG: *H.-D. Schwind / J. Baumann* (Hrsg.), Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Bd. IV, S. 21 ff.

³ Vgl. *H.-D. Schwind / J. Baumann* (Hrsg.), Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Bd. II, S. 901 ff., S. 934 ff., RdNrn. 101 ff., 184 ff.

Konfliktlösung im politischen Bereich führen: Zum einen ist es die Überzeugung, im alleinigen Besitz der Wahrheit zu sein, für deren Durchsetzung jedes Mittel recht ist, auch das Mittel der Gewalt. Insbesondere die extremste Form der Gewalt, der Terrorismus, ist – wie *Uwe Backes*⁴ zutreffend feststellt – "weit weniger ein Wirklichkeits- als ein Wahrnehmungsproblem. Nicht so sehr die realen politischen, sozialen und ökonomischen Verhältnisse, sondern deren spezifische Perzeption durch eine kleine Minderheit bilden den Hintergrund der Entstehung terroristischer Gruppen"⁵. Begleitet wird diese Überzeugung häufig von Machttrieb und Fanatismus. Zum anderen ist es das Gefühl oder auch die vermeintliche Gewißheit, auf "normalem" Wege mit der eigenen Meinung nicht durchzudringen, vielleicht nicht einmal Gehör zu finden. Nur allzuleicht paart sich dieses Gefühl mit einem tiefen Mißtrauen gegen Ordnungen und Institutionen im allgemeinen und gegen die Regeln des demokratischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses im besonderen. Rigorose Interessendurchsetzung wird mit individueller Autonomie verwechselt. Die Folge ist ein politisch-radikaler Egoismus, der im selbstdefinierten "Bedarfsfall" die Identität von Legalität und Legitimität aufkündigt, eine eigene Legitimität *contra legem* installiert, diese gegen alles und jeden immunisiert und dementsprechend nur noch "eigengefälligen", "selektiven Rechtsgehorsam"⁶ übt. "Regelverletzung", "ziviler Ungehorsam" und prinzipiell auch die Ausübung privater Gewalt sollen in einer über die Legalität hinausgreifenden Legitimität ihre Basis finden⁷. Dieser intellektuelle Touch führt in der in hohem Maße stimmungsanfälligen Gesellschaft der Gegenwart⁸ zur Einstufung der Renitenz gegen den Staat als "schick", "modern", ja "progressiv"⁹, dies freilich nur, sofern es sich um "linke" Gewalt handelt. – Häufig sind die beiden Beweggründe auch miteinander verbunden und nur unterschiedlich stark akzentuiert. Hinzu

⁴ Geistige Wurzeln des Linksterrorismus in Deutschland, S. 41.

⁵ Exemplarisch für Wahrnehmungsprobleme im literarischen Bereich sind die Beiträge in dem von *H. Janssen* und *M. Schubert* herausgegebenen Sammelband "Staatssicherheit. Die Bekämpfung des politischen Feindes im Innern".

⁶ *R. Wassermann*, Ist der Rechtsstaat noch zu retten?, S. 8.

⁷ Nach *Hans H. Klein*, in: Festschrift für Carstens, S. 656, liegt hier, in der Auflehnung gegen die legitime Legalität im Namen einer neuen Legitimität, der Kristallisationspunkt der Diskussion um Grenzen der Mehrheitsdemokratie.

⁸ *R. Wassermann*, Rechtsstaat ohne Rechtsbewußtsein?, S. 22.

⁹ Zur Faszination der Gewalt in modernen Gesellschaften: *H.-D. Schwind / J. Baumann* (Hrsg.), Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Bd. I, S. 46 f., RdNr. 64.

kommt eine Gewöhnung an gewisse Gewaltsamkeiten, die durch ständige Übung so etwas wie Normalität angenommen haben. Straßenblockaden sind ein Beispiel. In manchen öffentlichen Diskussionen kommt in den Geruch der Unanständigkeit, wer diesen angeblich so "lebendigen" und selbstverständlich "demokratischen" Protest als Gewalt bezeichnet, zumal wenn damit "richtige", "edle" Ziele verfolgt werden. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier ganz allgemein eine Strategie der Gewaltdesensibilisierung in Gang gesetzt ist¹⁰.

Auf den Begriff der Gewalt bzw. der Unfriedlichkeit ist noch im einzelnen einzugehen¹¹. Im wesentlichen unbestritten ist jedenfalls, welche Gewalt als "*politisch motiviert*" qualifiziert werden kann. In Anlehnung an den Begriff des politischen Konflikts wird darunter eine Gewalt verstanden, "die von Bürgern zur Erzwingung oder Verhinderung von Entscheidungen, die für die Gesellschaft oder Teilbereiche von ihr verbindlich getroffen werden, eingesetzt wird oder mittels der gegen Zustände und Entwicklungen protestiert wird, die solchen Entscheidungen angelastet werden". Zutreffend ist allerdings der Hinweis, daß die Einstufung von Gewalt als "politisch motiviert" in tatsächlicher Hinsicht Schwierigkeiten begegnet, weil die wahre Motivation des Gewalttäters als ein Internum nicht immer sicher ausgemacht werden kann. Auf eine Unterscheidung nach tatsächlich und vorgeblich politisch motivierter Gewalt muß daher verzichtet werden¹².

¹⁰ Typisch dafür etwa schon R. Dahrendorf, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, S. 235: "Für die Verfassung der Freiheit ist die Herrschaft des Rechts weniger wichtig als die Lebendigkeit des Konflikts." Inzwischen können sich immerhin 36 % der bundesdeutschen Bevölkerung Umstände vorstellen, welche die Anwendung von Gewalt in der Politik rechtfertigen. Die Hälfte davon, also ein Sechstel der Bevölkerung, rechtfertigen Gewaltanwendung mit Überlegungen, die den friedlichen Meinungskampf ernstlich in Frage stellen: "Widerstand" gegen unliebsame Entscheidungen (insbes. in Sachen Umweltbelastung) sowie Gewalt als Reaktion auf Gefühle, der Wählerwille sei mißachtet worden. Es tritt hinzu, daß 24 % der Bevölkerung "passive Hinderung" anderer Personen (z.B. Sitzblockaden) nicht als Gewalt einstufen: H.-D. Schwind / J. Baumann (Hrsg.), Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Bd. I, S. 48, 47, RdNrn. 67, 65. Insofern kann die Tatsache, wenn sie denn überhaupt zutrifft, daß Gewalt in der Bevölkerung im allgemeinen negativ bewertet und speziell politisch motivierte Gewalt gegen Personen und Sachen von 94,7 % bzw. 95,4 % abgelehnt wird (vgl. H.-D. Schwind / J. Baumann, a.a.O., S. 46, 48, RdNrn. 64, 68), wenig beruhigen.

¹¹ Unten 3. Kap., C, II, 2.

¹² Vgl. auch H.-D. Schwind / J. Baumann (Hrsg.), Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Bd. I, S. 52 f., RdNr. 87.